

Satzung des Vereins

„Förderverein

Dr.-Johanna-Decker-Schulen Amberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Dr.-Johanna-Decker-Schulen Amberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 92224 Amberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Dr.-Johanna-Decker-Schulen (DJDS) Amberg finanziell und ideell zu fördern. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Kontaktpflege zwischen den ehemaligen und derzeitigen Schülerinnen bzw. Lehrer(inne)n und Mitarbeiter(inne)n,
 - b. Bewahrung des christlichen Charakters der DJDS Amberg,
 - c. (Finanzielle) Beteiligung an der Unterhaltung der Infrastruktur und Infrastrukturdienstleistungen der DJDS Amberg,
 - d. (Finanzielle) Unterstützung der jeweiligen Schülerinnen an den DJDS Amberg,
 - e. Sozialer und apostolischer Einsatz für Schülerinnen der DJDS Amberg in geistiger und materieller Not,
 - f. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, sonstige Veranstaltungen, Zuschüsse sowie persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Außer den aufgenommenen Mitgliedern gibt es „geborene“ Mitglieder: den/die jeweiligen Schulleiter/in der DJDS, die jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden der DJDS, den jeweiligen Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung (MAV) der DJDS, die jeweiligen ersten Schülersprecherinnen der Schülermitverantwortung (SMV) der DJDS.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Tod. Die Mitgliedschaft eines „geborenen“ Mitglieds endet mit dem Verlust des die Mitgliedschaft begründenden Amtes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Vereinsausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Der Vorstand kann bestimmen, dass Beiträge in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht werden und Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstand nach § 8 (1) und
 - b. den „geborenen“ Mitgliedern nach § 4 (2).Alle Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder von diesen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.
- (4) Die beiden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden bzw. eines neuen Schatzmeisters bzw. eines neuen Schriftführers im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Verein oder aus seinem Vorstandsamt aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (5) Sollte ein „geborenes“ Mitglied gleichzeitig ein gewähltes Mitglied des Vorstands sein, so rückt der Vertreter des geborenen Mitgliedes an dessen Stelle im erweiterten Vorstand.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also
 - a. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - b. die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch die Führung der Buchhaltung und die Erstellung eines Jahresberichts,
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. die Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - f. die Vorbereitung und die Durchführung von Fördermaßnahmen, insbesondere die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens bis zu einer Höhe von 1500 Euro.
- (7) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 1500 Euro übersteigen.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann dann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im konkreten Einzelfall darauf verzichten und dieser Verzicht im Protokoll der Vorstandssitzung vermerkt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist das nach der Reihenfolge in (1) erstgenannte anwesende Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Der erweiterte Vorstand wird mindestens einmal pro Schuljahr vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und der „geborenen“ Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist das nach der Reihenfolge in (1) erstgenannte anwesende Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Wahl zweier Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
 - f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
 - g. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über Verabschiedung und Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (4) Spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins ist jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung je für die Dauer von drei Jahren zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 9/10 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an den Träger der DJDS Amberg. Dieser hat es ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks zu verwenden und bis zu dieser Verwendung getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende des Vorstandes bzw. der 2. Vorsitzende, die sich im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befinden.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Amberg, den 13.03.2017